

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1933

Ausgegeben zu Berlin, den 24. Juni 1933

Nr. 68

<b>Inhalt:</b> Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Vom 23. Juni 1933	.....	z. 389
Gesetz über die Aufhebung der im Kampf für die nationale Erhebung erlittenen Dienststrafen und sonstigen Maßregelungen. Vom 23. Juni 1933	.....	z. 390
Gesetz über die Immunität der Abgeordneten. Vom 23. Juni 1933	.....	z. 391
Gesetz über die Aufwertung der Bürgschaftsschuld des Deutschen Reichs für die deutschen Schutzgebietenanleihen. Vom 23. Juni 1933	.....	z. 391
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Pächterschutz. Vom 23. Juni 1933	.....	z. 392
Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes. Vom 21. Juni 1933	.....	z. 392

**In Teil II Nr. 23,** ausgegeben am 20. Juni 1933, ist veröffentlicht: Gesetz zur Bekämpfung der Reilage der Binnen-schiffahrt.

**In Teil II Nr. 24,** ausgegeben am 23. Juni 1933, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über das am 13. Juli 1931 unterzeichnete internationale Betäubungsmittelabkommen.

### Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Vom 23. Juni 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Vereinfachung der Verwaltung oder im Interesse des Dienstes können Beamte in den Ruhestand versetzt werden, auch wenn sie noch nicht dienstunfähig sind; unter den gleichen Voraussetzungen können Ehrenbeamte aus dem Amtsverhältnis entlassen werden. Wenn Beamte aus diesen Gründen in den Ruhestand versetzt werden, so dürfen ihre Stellen nicht mehr besetzt werden.“

„(2) Abs. 1 Satz 2 findet auf Wahlbeamte der Gemeinden und Gemeindeverbände und auf sonstige Beamte der Gemeinden und Gemeindeverbände in leitender Stellung, die im Interesse des Dienstes in den Ruhestand versetzt werden, keine Anwendung. Ferner kann bei Beamten in Eingangsstellen, die aus diesem Grunde in den Ruhestand versetzt werden, die für das Besoldungswesen allgemein zuständige oberste Reichs- oder Landesbehörde ausnahmsweise die Wiederbesetzung der Stelle zulassen.“

2. § 7 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Verfügungen nach §§ 2 bis 4 müssen spätestens am 30. September 1933, die Verfügungen nach §§ 5 und 6 spätestens

am 31. März 1934 zugestellt werden. Die Fristen können im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern durch die zuständige oberste Reichs- oder Landesbehörde verkürzt werden.“

3. a) Im § 12 Abs. 1 ist nach den Worten „der seit dem 9. November 1918 ernannten Reichsminister“ einzufügen in Klammern „Staatssekretäre, Besoldungsgruppe B 6 alt“, ferner an Stelle der Worte „bereits zur Zeit des Ausscheidens des Reichsministers aus dem Amt“ zu setzen „seit dem 9. November 1918“.

b) § 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Höhere Bezüge, als nach den am 31. März 1933 geltenden Vorschriften zu stehen, werden nicht gewährt. Dies gilt nicht für das Übergangsgeld nach § 17 des Reichsministerergesetzes; Nachzahlungen an Übergangsgeld finden jedoch nicht statt.“

4. Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 8. April 1933 in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1933.

Der Reichskanzler  
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern  
Fric

Der Reichsminister der Finanzen  
Graf Schwerin von Krosigk

8. Speiseeispulver, zu deren Herstellung künstliche Geschmacks- oder Geruchstoffe oder künstliche Farbstoffe verwendet worden sind, nicht als „Speiseeispulver für Kunstspeiseeis“ kenntlich gemacht sind, unbeschadet der Bestimmung in Nr. 5;
9. durch Umhüllungen, Bezeichnungen oder Anpreisungen in Wort oder Bild auf eine den Tatsachen nicht entsprechende Beschaffenheit der Erzeugnisse hingewiesen wird;
10. Speiseeis oder seinen Halberzeugnissen im Einzelfall entgegen den Tatsachen eine besondere diätetische oder gesundheitliche Wirkung zugeschrieben wird.

§ 8

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1933 in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1933.

Der Reichsminister des Innern  
Frick

Der Reichsminister  
für Ernährung und Landwirtschaft  
R. Walther Darré

**Berichtigung**

In dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 23. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 389) muß es in Nr. 2 statt „§ 7 Abs. 2 Satz 2“ heißen: „§ 7 Abs. 2“.

Berlin, den 13. Juli 1933.

Der Reichsminister des Innern

Im Auftrag

Seel

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 *R.M.*, für Teil II = 1,50 *R.M.*  
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4  
(Fernsprecher: D 2 Weidenbaum 9265 — Postfachkonto: Berlin 96200). Preis für den achteckigen Bogen 15 *Rpf.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf.* ausschließlich der Postdruckfachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.